



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Christine Kamm**
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
vom 10.02.2015

Stellenbezuschung Asylsozialarbeit

Wohlfahrtsverbänden fällt es zunehmend schwerer, den Eigenanteil für eine ausreichende Asylsozialarbeit bereitzustellen.

Aus diesem Anlass frage ich die Staatsregierung:

1. Wie viele Asylsozialarbeitsstellen (umgerechnet in Vollzeitäquivalente) werden derzeit durch die Staatsregierung bezuschusst?
2. Wie verteilen sich die Asylsozialarbeitsstellen auf die bayerischen Landkreise und kreisfreien Städte?
3. Wie viele Asylsuchende leben derzeit in Bayern (nach Möglichkeit aufgeschlüsselt nach den Landkreisen)?
4. Welche Personalkostenpauschale liegt der derzeitigen Bezuschung zugrunde?
 - a) Bei der Asylsozialarbeit.
 - b) Bei der Migrationsberatung durch den Freistaat.
 - c) Bei der Migrationsberatung durch den Bund.
5. Führen ergänzende Bezuschungen der Asylsozialarbeit durch die Kommunen zu einer Kürzung der staatlichen Zuschüsse?
6. Inwiefern hält die Staatsregierung eine Bezuschung der Sachkosten über eine Pauschale für wünschenswert?

Antwort

des **Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration**
vom 19.03.2015

1. **Wie viele Asylsozialarbeitsstellen (umgerechnet in Vollzeitäquivalente) werden derzeit durch die Staatsregierung bezuschusst?**

233 (Stand 23.02.2015).

2. **Wie verteilen sich die Asylsozialarbeitsstellen auf die bayerischen Landkreise und kreisfreien Städte?**

RBZ	Landkreis/Kreisfreie Stadt (KS)	Vollzeitstellen
OB	Altötting	2,41
OB	Bad Tölz	1,82
OB	Berchtesgadener Land	2,44
OB	Dachau	3,41
OB	Ebersberg	0,00
OB	Eichstätt	3,29
OB	Erding	0,00
OB	Freising	2,04
OB	Fürstenfeldbruck	8,78
OB	Garmisch-Partenkirchen	3,10
OB	Ingolstadt	4,00
OB	Landsberg/Lech Kreisverwaltungsbehörde Kaufering	3,04
OB	Miesbach	2,51
OB	Mühlhofen	1,38
OB	München Land	4,27
OB	München KS	22,45
OB	Neuburg-Schrobenhausen	2,41
OB	Pfaffenhofen	5,73
OB	Rosenheim	4,44
OB	KS Rosenheim	1,36
OB	Starnberg	1,92
OB	Traunstein	2,56
OB	Weilheim-Schongau	2,12
NB	Deggendorf	3,91
NB	Dingolfing-Landau	2,01
NB	Freyung-Grafenau	1,50
NB	Kelheim	1,00
NB	Landshut	2,53
NB	Landshut KS	3,37
NB	Passau	2,30
NB	Passau KS	1,00
NB	Regen	1,50
NB	Rottal-Inn	1,01
NB	Straubing KS	1,00
NB	Straubing-Bogen	2,00
OPf.	Amberg KS	1,00
OPf.	Amberg-Sulzbach	1,15
OPf.	Cham	0,75

RBZ	Landkreis/Kreisfreie Stadt (KS)	Vollzeitstellen
OPf.	Neumarkt	1,79
OPf.	Neustadt a. d. Waldnaab	0,00
Opf.	Regensburg	0,50
OPf.	Regensburg KS	4,00
OPf.	Schwandorf	2,00
OPf.	Tirschenreuth	1,26
OPf.	Weiden i. d. OPf. KS	0,92
Ofr.	Bamberg	2,76
Ofr.	Bamberg KS	2,64
Ofr.	Bayreuth	1,76
Ofr.	Bayreuth KS	0,82
Ofr.	Coburg	2,00
Ofr.	Coburg KS	0,77
Ofr.	Forchheim	2,14
Ofr.	Hof	1,74
Ofr.	Hof KS	0,77
Ofr.	Kronach	0,67
Ofr.	Kulmbach	0,69
Ofr.	Lichtenfels	1,32
Ofr.	Wunsiedel i. Fichtelgebirge	2,00
Mfr.	Ansbach	2,82
Mfr.	Ansbach KS	0,71
Mfr.	Erlangen KS	2,60
Mfr.	Erlangen-Höchstadt	2,01
Mfr.	Fürth KS	2,50
Mfr.	Fürth	0,00
Mfr.	Neustadt-Aisch	1,66
Mfr.	Nürnberg KS	8,52
Mfr.	Nürnberger Land	3,79
Mfr.	Roth	3,13
Mfr.	Schwabach KS	0,72
Mfr.	Weißenburg-Gunzenhausen	2,69
Ufr.	Aschaffenburg	1,95
Ufr.	Aschaffenburg KS	1,50
Ufr.	Bad Kissingen	2,81
Ufr.	Haßberge	2,00
Ufr.	Kitzingen	1,50
Ufr.	Main-Spessart	1,82
Ufr.	Miltenberg	2,72
Ufr.	Rhön-Grabfeld	1,79
Ufr.	Schweinfurt	0,88
Ufr.	Schweinfurt KS	1,42
Ufr.	Würzburg	2,85
Ufr.	Würzburg KS	2,85
Schw.	Aichach-Friedberg	2,50
Schw.	Augsburg	2,08
Schw.	Augsburg KS	5,78
Schw.	Dillingen	1,03
Schw.	Donau-Ries	2,29
Schw.	Günzburg	1,41
Schw.	Kaufbeuren KS	0,66
Schw.	Kempten (Allgäu) KS	1,54
Schw.	Lindau	0,77
Schw.	Memmingen KS	0,50
Schw.	Neu-Ulm	1,41
Schw.	Oberallgäu	1,64
Schw.	Ostallgäu	2,25
Schw.	Unterallgäu	1,58
	Summe	222,74

Die in dieser Tabelle dargestellten Vollzeitstellen ergeben in der Summe 222,74 Vollzeitstellen. Diese von den in Frage 1 genannten 233 Vollzeitstellen abgezogen ergeben 10,26 Vollzeitstellen, die zum aktuellen Zeitpunkt im Regierungsbezirk Mittelfranken nicht den einzelnen Landkreisen zugeordnet werden können. Hierbei handelt es sich um die im Regierungsbezirk Mittelfranken eingesetzten Asylsozialberater, die in Aufnahmeeinrichtungen, Dependance und Notaufnahmeeinrichtungen eingesetzt sind, welche sich auf verschiedene Landkreise innerhalb des Regierungsbezirks Mittelfranken verteilen. Es wäre eine weitere Anfrage bei den Wohlfahrtsverbänden nötig gewesen, die in der für die Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit nicht beantwortbar gewesen wäre.

3. Wie viele Asylsuchende leben derzeit in Bayern (nach Möglichkeit aufgeschlüsselt nach den Landkreisen)?

49.898 (Stand 31.01.2015).

RBZ	Landkreis/Kreisfreie Stadt (KS)	Personen
OB	Altötting	557
OB	Bad Tölz-Wolfratshausen	560
OB	Berchtesgadener Land	386
OB	Dachau	362
OB	Ebersberg	399
OB	Eichstätt	410
OB	Erding	363
OB	Freising	536
OB	Fürstenfeldbruck	540
OB	Garmisch-Partenkirchen	456
OB	Ingolstadt KS	397
OB	Landsberg a. Lech	422
OB	Miesbach	383
OB	Mühlhofen a. Inn	367
OB	München KS	4.075
OB	München	937
OB	Neuburg-Schrobenhausen	471
OB	Pfaffenhofen a. d. Ilm	488
OB	Rosenheim KS	160
OB	Rosenheim	742
OB	Starnberg	408
OB	Traunstein	625
OB	Weilheim-Schongau	350
NB	Deggendorf	475
NB	Dingolfing-Landau	329
NB	Freyung-Grafenau	355
NB	Kelheim	445
NB	Landshut KS	188
NB	Landshut	642
NB	Passau KS	190
NB	Passau	777
NB	Regen	366
NB	Rottal-Inn	560
NB	Straubing KS	212
NB	Straubing-Bogen	408
OPf.	Amberg KS	197
Opf.	Amberg-Weizsach	412
OPf.	Cham	549
OPf.	Neumarkt i. d. OPf.	408
OPf.	Neustadt a. d. Waldnaab	456
OPf.	Regensburg KS	627

RBZ	Landkreis/Kreisfreie Stadt (KS)	Personen
OPf.	Regensburg	694
OPf.	Schwandorf	609
OPf.	Tirschenreuth	253
OPf.	Weiden i. d. Opf. KS	191
Ofr.	Bamberg KS	432
Ofr.	Bamberg	386
Ofr.	Bayreuth KS	342
Ofr.	Bayreuth	267
Ofr.	Coburg KS	271
Ofr.	Coburg	298
Ofr.	Forchheim	443
Ofr.	Hof KS	323
Ofr.	Hof	352
Ofr.	Kronach	185
Ofr.	Kulmbach	319
Ofr.	Lichtenfels	306
Ofr.	Wunsiedel i. Fichtelgebirge	359
Mfr.	Ansbach KS	155
Mfr.	Ansbach	746
Mfr.	Erlangen KS	379
Mfr.	Erlangen-Höchstadt	416
Mfr.	Fürth KS	382
Mfr.	Fürth	2.846
Mfr.	Neustadt a. d. Aisch	416
Mfr.	Nürnberg KS	1.954
Mfr.	Nürnberger Land	690
Mfr.	Roth	589
Mfr.	Schwabach KS	220
Mfr.	Weißenburg-Gunzenhausen	448
Ufr.	Aschaffenburg KS	557
Ufr.	Aschaffenburg	570
Ufr.	Bad Kissingen	593
Ufr.	Haßberge	425
Ufr.	Kitzingen	381
Ufr.	Main-Spessart	355
Ufr.	Miltenberg	450
Ufr.	Rhön-Grabfeld	357
Ufr.	Schweinfurt KS	209
Ufr.	Schweinfurt	475
Ufr.	Würzburg KS	532
Ufr.	Würzburg	453
Schw.	Aichach-Friedberg	467
Schw.	Augsburg KS	1.083
Schw.	Augsburg	1.022
Schw.	Dillingen a. d. Donau	370
Schw.	Donau-Ries	572
Schw.	Günzburg	513
Schw.	Kaufbeuren KS	212
Schw.	Kempten (Allgäu) KS	139
Schw.	Lindau (Bodensee)	270
Schw.	Memmingen KS	219
Schw.	Neu-Ulm	675
Schw.	Oberallgäu	522
Schw.	Ostallgäu	622
Schw.	Unterallgäu	594
	Summe	49.898

4. Welche Personalkostenpauschale liegt der derzeitigen Bezuschussung zugrunde?

a) Bei der Asylsozialarbeit.

In Abstimmung mit den Trägern der freien Wohlfahrtspflege wird die Förderung der Asylsozialberatung auf Basis der zum 31.12.2013 ausgelaufenen Asylsozialberatungsrichtlinie fortgeführt. Der Asylsozialberatung werden nach dieser Richtlinie die jährlich gültigen Personalkostenpauschalen nach der Durchführungsverordnung zum Bayerischen Schwangerenberatungsgesetz (BaySchwBerV) zugrunde gelegt. Diese Kostenpauschalen werden auf der Grundlage bestimmter Tarifverträge, insbesondere des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) festgesetzt.

b) Bei der Migrationsberatung durch den Freistaat.

Der landesgeförderten Migrationsberatung werden nach der Integrationsrichtlinie (IntR) ebenfalls die jährlich gültigen Personalkostenpauschalen nach der Durchführungsverordnung zum Bayerischen Schwangerenberatungsgesetz (BaySchwBerV) zugrunde gelegt.

c) Bei der Migrationsberatung durch den Bund.

Die Kostenpauschalen werden in Zuständigkeit des Bundes festgelegt.

5. Führen ergänzende Bezuschussungen der Asylsozialarbeit durch die Kommunen zu einer Kürzung der staatlichen Zuschüsse?

Vom Träger müssen mindestens 10 % Eigenanteil erbracht werden. Der Eigenanteil muss erbracht werden, da die Zuwendungen als Anteilfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung gewährt werden. In der Verwaltungsvorschrift (VV) Nr. 2.4 zu Art. 44 Bayerische Haushaltsordnung ist bestimmt, dass bei der Bemessung der Höhe der Zuwendung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Staatsmittel sowohl das Eigeninteresse und die Leistungskraft des Zuwendungsempfängers („angemessene Eigenmittel“) als auch die Finanzierungsbeteiligungen Dritter angemessen zu berücksichtigen sind. Das Eigenmittelerfordernis ist eine generelle Folge des Subsidiaritätsprinzips, nach dem der Zuwendungsempfänger gehalten ist, grundsätzlich zuerst und vor allem seine Eigenmittel (sowie alle verfügbaren Drittmittel) einzusetzen, um den Zuwendungszweck zu erreichen. Dass der Eigenanteil von Trägern eingehalten wird, ist zentraler Prüfungsinhalt des Bayerischen Obersten Rechnungshofs.

Für die aktuelle Förderperiode werden nunmehr seitens des Freistaats Bayern 80 % der förderfähigen Personalkosten (ehemals 70 %) übernommen. Nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften darf der Projektträger seine im Projekt Beschäftigten nicht besserstellen als einen vergleichbaren öffentlich Bediensteten. Bemessungsgrundlage für die Prüfung des sogenannten Besserstellungsverbot sind die pauschalierten Personalkosten nach dem Bayerischen Schwangerenberatungsgesetz (BaySchwBerV).

Die Schwangerenpauschalen stellen für die Förderung nach der Asylsozialberatungsrichtlinie also die Grundlage dar, weshalb man hier gemeinhin von den förderfähigen Kosten spricht. Nicht förderfähig sind Kosten, die über diese Basis hinausgehen. Das heißt wiederum, dass es dem jeweiligen Verband überlassen ist, seine Beschäftigten auf Basis der förderfähigen Kosten einzustellen oder diese auf eigene Kosten teurer zu beschäftigen (sog. tatsächliche Kosten).

Bei einer Förderung von 80 % der förderfähigen Personalkosten und 10 % Eigenanteil, welche der Träger mindestens zu leisten hat, bleiben lediglich 10 %, die durch Drittmittel finanziert werden könnten (insgesamt 100 %). Viele Träger gingen bei der Akquirierung von Mitteln bei den Kommunen von den viel höheren tatsächlichen Kosten aus. Die 10 %, die durch Dritte kofinanzierbar waren, wurden deshalb oft überschritten. Da eine Gesamtfinanzierung von über 100 % faktisch nicht möglich ist, musste sich die Zuwendungssumme seitens des Freistaates bislang entsprechend haushaltsrechtlichen Vorschriften zwingend reduzieren. Nr. 1.2 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) besagt, dass die Zuwendungssumme zu reduzieren ist, soweit sich Deckungsmittel nachträglich erhöhen oder neu hinzutreten. Kommunale

Zuschüsse sind somit möglich, aber nur in oben beschriebenem Rahmen.

Das Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration steht im Hinblick auf diese Drittmittelproblematik bereits im ständigen Austausch mit den Dachverbänden auf Landesebene.

6. Inwiefern hält die Staatregierung eine Bezuschussung der Sachkosten über eine Pauschale für wünschenswert?

Die Asylsozialberatung ist eine reine Personalkostenförderung. Die Übernahme von Sachkosten war deshalb bisher nicht möglich und ist auch nicht für die künftige Förderung geplant.